



Einmaleins des Trusts

Um Trusts ranken sich viele Mythen, ihr Image ist schlecht: Sie seien undurchsichtige angelsächsische Konstrukte, die Möglichkeiten zur Steuervermeidung böten. Diese Ansicht wird dem Trust nicht gerecht.

Oliver Arter

Trusts entspringen einem jahrtausendealten universellen Bedürfnis. Stets soll dabei ein Vermögen vor Schicksalsschlägen des Lebens geschützt und langfristig erhalten werden. Erste Ansätze von Trusts finden sich im Jahre 2500 vor Christus unter dem ägyptischen Pharaon Menkaure. Das römische Recht kannte das Fideikommiss, eine Art testamentarische Verfügung, welche dem Erben auftrag, das Geerbe nach bestimmter Zeit ganz oder teilweise einem Dritten herauszugeben. Und im germanischen Recht fand sich die als Salmann bezeichnete Verwaltungstreuhand. Heute finden sich Trusts nicht nur im Recht von Grossbritannien und einer Vielzahl karibischer und pazifischer Inselstaaten, sondern auch in den Vereinigten Staaten, in Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, China oder Südafrika. In Ländern wie der Schweiz, die den Trust in ihrem Recht nicht kennen, findet sich die wesensverwandte Stiftung.

Trusts kennzeichnen sich dadurch, dass eine Person, der Settlor, zu Lebzeiten oder für den Todesfall Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder mehrerer solcher oder für einen bestimmten Zweck dem zivilrechtlichen Eigentum eines Trustees übereignet. Dieser hat die Pflicht, das Trustvermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen. Das Trustvermögen kann aus Bargeld, Wertschriften, Kunstwerken, Liegenschaften, immateriellen Gütern oder ganzen Unternehmen bestehen. Die Früchte des Trustvermögens kommen meist Familienmitgliedern zu. Allerdings existieren auch viele Trusts, deren Vermögen ganz oder teilweise gemeinnützigen Zwecken gewidmet wird.

Wer vom Vermögen, welches auf einen Trustee übertragen wird, profitiert, ist bei Errichtung des Trusts nur teilweise vorbestimmt. Bei gewissen Trusts wird vom Settlor von allem Anfang an minutiös festgelegt, welche Begünstigten wann welche Leistungen erhalten sollen. Hier sieht die Trust-Urkunde etwa vor, dass die Nachkommen bei Erreichen eines bestimmten Alters jeweils gestaffelt fixe Beträge erhalten. Die Aufgabe des Trustees erschöpft sich in der professionellen Anlage des Trustvermögens und der Vornahme von Ausschüttungen nach den gemachten Vorgaben des Settlor. Solche Trusts werden insbesondere

errichtet, wenn es sich beim Trustvermögen um Bargeld oder Wertschriften handelt und der Settlor für seinen Ablebensfall vorsehen will, dass seine Nachkommen nicht sofort grössere Geldbeträge erhalten und diese leichtfertig verschwenden.

Sorgenfreier Genuss

Andererseits werden Trusts zur langfristigen Vermögenssicherung über mehrere Generationen hinweg errichtet. Nicht selten wird eine Vielzahl von Personen aus unterschiedlichen Familienzweigen potenziell begünstigt. Hinzu kommt, dass auch Personen begünstigt sein sollen, welche noch gar nicht geboren sind. In solchen Fällen ist es praktisch unmöglich, dass der Settlor bereits bei Errichtung des Trusts genau festlegt, wer wann begünstigt werden soll. Diese Kompetenz kommt dem Trustee zu. Als Trustee wird ein enger Freund oder eine sonstige Vertrauensperson gewählt, welche nicht nur über die Fähigkeit verfügt, das Vermögen professionell zu verwalten, sondern welche auch im Sinne des Settlor, aber in eigenem Ermessen darüber entscheidet, wer wie begünstigt wird. Der Settlor bestimmt lediglich die

Kategorie der Begünstigten und legt allenfalls grundlegende Vergabekriterien fest. Beispielsweise wird vorgesehen, dass Gelder aus einem Trust ausgeschüttet werden dürfen, wenn Begünstigte in Ausbildung stehen, heiraten, eine Liegenschaft erwerben oder einen Betrieb gründen möchten. Ebenso kann vorgesehen werden, dass den Begünstigten Beträge für den allgemeinen Lebensunterhalt ausgeschüttet werden.

Mittels Errichtung eines Trusts wird so mehreren Familiengenerationen der sorgenfreie Genuss am Familienvermögen vermittelt und gleichzeitig gewährleistet, dass das Vermögen durch Personen verwaltet wird, die über die dafür notwendigen Fähigkeiten verfügen. Weiter

wird verhindert, dass Ehepartner von Begünstigten im Scheidungsfall oder Gläubiger von Begünstigten, welche in Konkurs fallen, auf Grossteile des Familienvermögens zugreifen können, weil dieses im Eigentum des Trustees verbleibt. Schliesslich entfällt die Gefahr der Zersplitterung des Familienvermögens, gerade wenn dieses aus einem Unternehmen besteht und sich die Erben über das Schicksal des Unternehmens nicht einigen können. Eigentümer des Unternehmens ist der Trustee. Dieser kann nach Vorgaben des Settlor oder nach eigenem Ermessen qualifizierte Nachkommen für die Unternehmensleitung beiziehen.

Zur Verschleierung der Eigentumsverhältnisse oder für illegale Steuerpraktiken eignen sich Trusts allerdings nicht. Eröffnet man für den Trust ein Bankkonto, wird festgestellt, wer die begünstigten Personen sind. Hinzu kommt, dass im Zuge des automatischen Informationsaustauschs diese Informationen – es sei denn, es handelt sich beispielsweise um einen amerikanischen Trust – mit dem ausländischen Fiskus geteilt werden.



Geregelte Verhältnisse für die Erben.

Oliver Arter ist Rechtsanwalt und Konsulent bei der Rechtsanwaltskanzlei Fropier AG in Zürich.